
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.03.2001

3. Instanz

Datum	25.06.2002
-------	------------

Die Revision der KlÄ¼gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄ¼rttemberg vom 16. MÄ¼rz 2001 wird zurÄ¼ckgewiesen. Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Die klagende Betriebskrankenkasse (BKK) wendet sich gegen die HÄ¼he der von ihr fÄ¼r die Jahre 1997 und 1998 vom beklagten Bundesverband der BKKn geforderten BeitrÄ¼ge, die laut den entsprechenden HaushaltsbeschlÄ¼ssen 16,30 DM bzw 16,09 DM je Versicherten und Jahr betragen sollten. Nachdem sich die KlÄ¼gerin der allgemeinen Aufforderung des Vorstands des Beklagten zur rechtzeitigen Leistung der Umlage fÄ¼r das Jahr 1997 widersetzte, erlieÄ¼ der Beklagte am 6. Mai 1997 einen Umlagebescheid Ä¼ber insgesamt 8.012.607,30 DM. Im Laufe des sich daran anschlieÄ¼enden Klageverfahrens erging der Haushaltsbeschluss fÄ¼r das Jahr 1998 und die diesbezÄ¼gliche allgemeine Zahlungsaufforderung des Vorstands mit Schreiben vom 1. Dezember 1997. Diese Aufforderung wurde ebenfalls als Umlagebescheid gewertet und ins Klageverfahren einbezogen.

Im Laufe der weiteren Auseinandersetzung hat die KlÄgerin die fraglichen BeitrÄge schlieÃlich bezahlt. Gegen ihre Beitragspflicht hat sie eingewandt, die Umlage enthalte Kosten fÄr WerbemaÃnahmen, die fÄr sie ohne Nutzen seien; deshalb sei die Beitragserhebung insoweit unzulÄssig. Die Klage hatte weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 23. Februar 1999; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 16. MÄrz 2001).

Zur BegrÄndung fÄhrt das LSG im Wesentlichen aus: Die Beitragserhebung entspreche der Satzung und hÄherrangigem Recht, denn AufklÄrungsmaÃnahmen gehÄrten nach [Ä 13](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auch dann zu den gesetzlichen Aufgaben der VerbÄnde der SozialleistungstrÄger iS von [Ä 217 Abs 1](#) FÄnftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn sie sich besonderer Mittel werbender Art bedienten, um die Zielgruppe auch tatsÄchlich zu erreichen. Die KlÄgerin habe nicht im Einzelnen dargelegt, dass die vom Beklagten durchgefÄhrten MaÃnahmen ausschlieÃlich werbenden Charakter gehabt hÄtten. Die hierzu vorgelegten Unterlagen betrÄfen in erster Linie Ausgaben im Jahr 2000 und nicht die streitigen Jahre 1997 und 1998. Soweit ein "BKK Info-Spot" als AufgabenÄberschreitung gerÄgt werde, kÄnne sich das LSG der Auffassung nicht anschlieÃen, dass diesem kein AufklÄrungscharakter beizumessen sei. Selbst wenn die MaÃnahmen des Beklagten Ä insbesondere die von der KlÄgerin als Ganzes angegriffene "Imagekampagne" Ä nicht als Wahrnehmung von AufklÄrungsaufgaben, sondern als UnterstÄtzungsmaÃnahmen iS von [Ä 217 Abs 2 SGB V](#) einzuordnen seien, habe der Beklagte die angefochtenen BeitrÄge zu Recht erhoben. Den gesetzlich nicht abschlieÃend vorgegebenen Katalog habe der Beklagte in seiner Satzung um "Äffentlichkeitsarbeit und Marketing fÄr die betriebliche Krankenversicherung" erweitern dÄrfen. Insofern sei unerheblich, ob die KlÄgerin in der Lage sei, diese Aufgabe fÄr sich selbst wahrzunehmen, denn davon kÄnne die Beitragspflicht der Verbandsmitglieder nicht abhÄngen. Diese beruhe auf der gesetzlich angeordneten Eingliederung in das Verbandswesen und nicht auf dem jeweiligen individuellen Bedarf des Mitglieds. Der hierzu hÄchstrichterlich entschiedene Fall der Finanzierung eines Rechenzentrums sei mit dem zu entscheidenden Sachverhalt nicht vergleichbar, denn bei anderen Aufgaben als bei der Einrichtung eines Rechenzentrums verlange das Gesetz nicht die "Abstimmung" mit den Mitgliedskassen. UnabhÄngig davon habe der Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass auch die KlÄgerin entgegen ihrer Behauptung Nutzen aus den von ihr bekÄmpften Werbekampagnen gezogen habe. Nachdem sich die KlÄgerin zum 1. Januar 1998 fÄr Mitglieder auÃerhalb der betrieblichen ZustÄndigkeit geÄffnet habe, kÄnne ihr Einwand, fÄr sie habe Mitgliederwerbung keinen Sinn, schon deshalb nicht mehr greifen.

Mit der Revision rÄgt die KlÄgerin die Verletzung von [Ä 217 SGB V](#), [Ä 13 SGB I](#). Die streitigen MaÃnahmen seien keine dem Beklagten gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, weil dann fÄr die UnterstÄtzungsmaÃnahmen des [Ä 217 Abs 2 SGB V](#) kein Raum bliebe. Auch die vom LSG vorgenommene Grenzziehung zwischen MaÃnahmen zur AufklÄrung und solchen mit ausschlieÃlich werbendem Charakter fÄhre zur AushÄhlung des Anwendungsbereichs von [Ä 217 Abs 2 SGB V](#). Deshalb sei die "Imagekampagne" des Beklagten als

Unterstützungsmaßnahme aufzufassen, bei der es darauf ankomme, ob die Mitglieder der Unterstützung bedürfen. Auch wenn das Bundessozialgericht (BSG) diese Frage im Urteil vom 9. Dezember 1986 ausdrücklich offen gelassen habe, so habe es doch zu erkennen gegeben, dass der Wortlaut diese Auslegung jedenfalls nicht ausschlieÙe. Eine "Unterstützung" komme nach dem Wortsinn nur dort in Betracht, wo eine Aufgabe nicht aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln zu bewältigen sei. Da dies hinsichtlich der Imagekampagne des Beklagten nicht zutrefte, dürften die dadurch verursachten Kosten von der Klägerin nicht erhoben werden.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Bescheide des Beklagten insoweit abzuändern, als darin ein Verbandsbeitrag für WerbemaÙnahmen erhoben wird.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist unbegründet.

Die Klage ist zulässig.

Das LSG hat die Festsetzung des Verbandsbeitrags für das Jahr 1997 in der Zahlungsaufforderung vom 6. Mai 1997 zu Recht als Verwaltungsakt behandelt. Für die allgemeine Aufforderung vom 1. Dezember 1997 zur pünktlichen Beitragsleistung für das Jahr 1998 ist das zweifelhaft, weil ihr eine konkrete Zahlungspflicht nicht zu entnehmen ist; insbesondere bleibt offen, mit welcher Versichertenzahl der darin genannte Faktor von 16,09 DM zu multiplizieren ist â der vom LSG auch für 1998 genannte Betrag von 16,30 DM beruht ersichtlich auf einer Verwechslung. Nachdem die Klägerin jedoch durch die tatsächliche Beitragsentrichtung zu erkennen gegeben hat, dass die Zahlungsaufforderung für die Beteiligten hinreichend bestimmt war, lassen sich daraus Bedenken in Bezug auf die Verwaltungsaktqualität nicht ableiten. Dass es keiner bezifferten Zahlungsaufforderung bedarf, wenn die Berechnungsgrundlagen zwischen den Beteiligten geklärt sind, zeigt die gesetzliche Fiktion des vollstreckungsfähigen Leistungsbescheids nach Â§ 28f Abs 3 Satz 5 (bis zum 18. Juni 1994: Satz 3) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Der Umstand, dass die Klägerin inzwischen der umstrittenen Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist, zwingt nicht zur Änderung des Klagebegehrens â etwa mit dem Ziel der Erstattung der zu Unrecht vereinnahmten Beträge. Das ergibt sich im Gegenschluss aus [Â§ 131 Abs 1 Satz 1](#)

Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn die darin dem Gericht eröffnete Möglichkeit, die Vollziehung rückgängig zu machen, soll ersichtlich neben die in erster Linie verfolgte Beseitigung des angefochtenen Verwaltungsakts treten. Ein eigener Antrag in dieser Richtung war nicht veranlasst, denn es stand nicht zu erwarten, dass der Beklagte im Fall des Unterliegens die Rückzahlung der Beiträge verweigert hätte.

Die Klage ist unbegründet, denn die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig.

Der Beklagte ist befugt, die Verbandsumlage per Verwaltungsakt festzusetzen. Insoweit besteht zwischen dem Bundesverband und seinen Mitgliedern ein Überordnungsverhältnis. Diese Frage ist im Gesetz nicht eigens geregelt; die in [Â§ 216 Satz 3, Â§ 210 Abs 1 Satz 3 Nr 6 SGB V](#) festgelegte Pflicht, in der Verbandssatzung über die Aufbringung und Verwaltung der Mittel zu bestimmen, besagt nichts darüber, auf welchem Weg der Verband seine Ansprüche begründet und durchsetzt. Klar ist lediglich, dass der Verband mit Rücksicht auf die zitierten Vorschriften berechtigt ist, in der Satzung eine Umlagepflicht der Mitglieder vorzuschreiben, und dass über die Höhe der Umlage im jährlich festzustellenden Haushalt des Verbands zu entscheiden ist. Denn [Â§ 214 Satz 2, Â§ 208 Abs 2 Satz 2 SGB V](#) verweist insoweit auf das im SGB IV geregelte, für alle Sozialversicherungsträger geltende Haushaltsrecht, so dass nach [Â§ 67 Abs 1 SGB IV](#) alle Einnahmen auf einem Haushaltsansatz beruhen müssen. Dieser begründet nach [Â§ 68 Abs 2 SGB IV](#) jedoch im Verhältnis zu Dritten keine Ansprüche des Verbands. Vielmehr wird die generell in der Satzung vorgeschriebene Umlagepflicht der Mitglieder erst durch die Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse seitens der Verbandsverwaltung konkretisiert. Die Mitwirkung der einzelnen Mitglieder bzw ihrer Repräsentanten bei der Feststellung des Haushalts hat dabei lediglich die Bedeutung einer Rechtfertigung nach innen; die Konkretisierung der Umlageforderung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegenüber ihren Mitgliedern ist demgegenüber ein Akt mit Außenwirkung, der typischerweise in der Form eines Verwaltungsakts getroffen wird, wie er auch im Beitragsrecht der Sozialversicherungsträger gegenüber deren Mitgliedern vorgeschrieben ist. Mit ähnlichen Erwägungen wird in der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung angenommen, dass die Umlage der Mitgliedsgemeinden zu einem gemeindlichen Zweckverband per Verwaltungsakt erhoben wird (VGH Baden-Württemberg vom 14. Mai 1996 â